

Reglement

SOZIALFONDS Altishofen

In Kraft ab 1. Juni 2018

Die Einwohnergemeinde Altishofen erlässt gestützt auf § 4 und § 10 Abs. 1 lit b des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004 und § 49 Abs. 3 Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 20.06.2016 folgendes Reglement für den Sozialfonds Altishofen:

Art. 1 Zweck

¹ Der Sozialfonds bezweckt die finanzielle Unterstützung hilfsbedürftiger oder unverschuldet in eine Notsituation geratener Einwohnerinnen und Einwohner von Altishofen.

² Mit den zur Verfügung stehenden Mitteln sollen Massnahmen einmalig finanziert bzw. mitfinanziert werden, die nicht von anderen Institutionen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen getragen werden und die es den bedürftigen Einwohnerinnen und Einwohnern ermöglichen, ihre Not zu lindern.

³ Es können auch soziale Einrichtungen der Gemeinde unterstützt werden, wenn dadurch die Eigenleistungen der Nutzer gesenkt werden wie z. B. Kinderbetreuung, Tagesstruktur, usw.

⁴ Zur Erreichung des Zwecks darf das Fondsvermögen verwendet werden.

Art. 2 Anspruchsberechtigung

Leistungen aus dem Sozialfonds können gewährt werden:

- a. an Einwohnerinnen und Einwohner, die ihren gesetzlichen Wohnsitz seit mindestens einem Jahr in der Gemeinde Altishofen haben und welche berechnete eigene Bedürfnisse nicht durch eigene Mittel, Arbeit oder Leistungen Dritter zu befriedigen vermögen;
- b. für Projekte und Massnahmen der Gemeinde in den Bereichen Jugend, Erziehung und Sozialem, die Einwohnerinnen und Einwohnern zukommen.

Es besteht kein Anspruch auf Leistungen aus dem Sozialfonds.

Art. 3 Einlagen / Zuwendungen

¹ Der bisherige Fonds für Soziale Zwecke wird aufgelöst und der Saldo von Fr. 69'154.39 (per 31.12.2017) wird in den Sozialfonds überführt.

² Der Sozialfonds wird von folgenden Einlagen und Zuwendungen gespeisen:

- Geldspenden
- Erträgen aus der Martin-Pfister-Stiftung
- sonstigen Zuwendungen

Art. 4 Antrag und Ausgabenkompetenz

Für die Finanzierung von Hilfeleistungen aus dem Sozialfonds ist ein Gesuch an die vom Gemeinderat bezeichnete Stelle zu richten. Der Gemeinderat regelt die Ausgabenkompetenz.

Art. 5 Kontoführung und Kontrolle

Der Sozialfonds wird in der Jahresrechnung Gemeinde Altishofen gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden ausgewiesen. Der Saldo des Sozialfonds darf keinen Minusbetrag aufweisen.

Art. 6 Auflösung

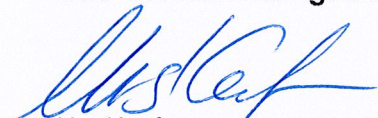
Ueber die Auflösung des Sozialfonds beschliessen die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Altishofen.

Art. 7 Inkrafttreten

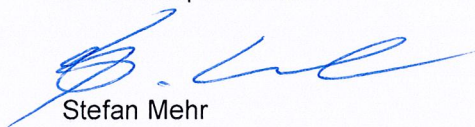
Die Verordnung zum Sozialfonds tritt am 1. Juni 2018 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 29. Mai 2018

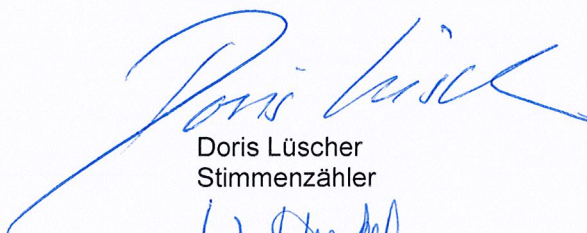
Das Versammlungsbüro:



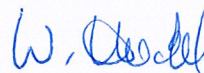
Urs Kaufmann
Gemeindepräsident



Stefan Mehr
Gemeindeschreiber



Doris Lüscher
Stimmzähler



Werner Hodel
Stimmzähler